

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Wasserversorgungssatzung) vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 101) und der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 25.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 04.08.2010 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Wasserversorgungssatzung) vom 19.06.2006 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland-Wolgast (Wasserversorgungssatzung) vom 19.06.2006 wird wie folgt geändert:

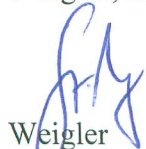
§ 1 Abs. 2 Satz 1 (Öffentliche Einrichtung) wird wie folgt neu gefasst:

Die öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung umfasst die Anlagen zur Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung von Trinkwasser wie Förderbrunnen, Hochbehälter, Pumpwerke, Schächte und Hydranten bis zur Anschlussstelle des Hausanschlusses an der Versorgungsleitung sowie zusätzlich den jeweils ersten, hinter der Hauptabsperrvorrichtung installierten Wasserzähler.

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.07.2006 in Kraft.

Wolgast, den 05.08. 2010



Weigler
Verbandsvorsteher



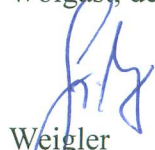
Die vorstehende Satzung wurde am 06.08.2010 der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 06.08.2010



Weigler
Verbandsvorsteher

